

Der „Digital Omnibus zur KI“

Die Verordnung (EU) 2026/1744 zur Änderung der KI-Verordnung – Fristverschiebungen und materielle Anpassungen im Überblick

I. Einleitung

Die KI-Verordnung ist am 1. August 2024 in Kraft getreten und wird seither schrittweise anwendbar. Bereits vor Wirksamwerden ihrer materiell anspruchsvollsten Teile, wie der Pflichten für Hochrisiko-KI-Systeme, hat der Verordnungsgeber jedoch nachgesteuert. Anlass waren erkennbar praktische Umsetzungsprobleme: verzögerte Benennung nationaler Behörden und Konformitätsbewertungsstellen sowie das Fehlen harmonisierter Normen, Leitlinien und sonstiger Compliance-Werkzeuge, ohne welche die Hochrisiko-Anforderungen kaum rechtssicher zu erfüllen wären.

Die Antwort des europäischen Gesetzgebers ist die Verordnung (EU) 2026/1744. Anders als der Name „Omnibus“ nahelegt, bündelt sie nicht nur Fristverschiebungen, sondern justiert die KI-Verordnung an über vierzig Stellen nach.

II. Entstehung und Regelungstechnik

1. Vom Kommissionsvorschlag zum Inkrafttreten

Die Europäische Kommission hatte den Digital-Omnibus im November 2025 als Teil eines breiteren Vereinfachungspakets für das digitale Regelwerk der Union vorgeschlagen. Das Europäische Parlament und der Rat nahmen die Verordnung am 8. Juli 2026 in Straßburg an; die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgte am 24. Juli 2026, woraufhin die Verordnung zum 27. Juli 2026 in Kraft trat. Bemerkenswert ist die Verkürzung der üblichen Abläufe: Die Verordnung trat bereits am dritten Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und nicht wie regelmäßig am zwanzigsten, damit der geänderte Rechtsstand vor dem allgemeinen Anwendungsbeginn der KI-Verordnung am 2. August 2026 feststand.

2. Reichweite und Systematik

Rechtstechnisch handelt es sich um eine Verordnung zur Änderung mehrerer Verordnungen. Neben der KI-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1689, EUR-Lex) werden auch die Verordnung (EU) 2018/1139 (Zivilluftfahrt) und die Verordnung (EU) 2023/1230 (Maschinen) angepasst, um die sektorale Produktregulierung stärker mit den KI-spezifischen Anforderungen zu verzahnen. Als Änderungsverordnung gilt sie unmittelbar in allen 27 Mitgliedstaaten; eines nationalen Umsetzungsakts bedarf es nicht. Die Grundarchitektur der KI-Verordnung mit Risikoklassen, Anbieter- und Betreiberpflichten sowie harmonisierten Normen bleibt erhalten; verändert werden vor allem der zeitliche Rahmen, der Zuschnitt einzelner Pflichten und die Durchsetzungsebene.

3. Unveränderter Anwendungsbeginn: 2. August 2026

Eine zentrale, praktisch bedeutsame Klarstellung vorab: Der Digital-Omnibus hat den 2. August 2026 nicht „abgeräumt“.

Der allgemeine Anwendungsbeginn nach Art. 113 KI-VO bleibt bestehen. Die Verschiebung betrifft ausschließlich den Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Hochrisiko-Vorschriften sowie die Frist zur Einrichtung nationaler KI-Reallabore. Zahlreiche Pflichten gelten daher unverändert ab dem 2. August 2026 oder bereits seit längerem — namentlich die verbotenen Praktiken (Art. 5 KI-VO; seit 2. Februar 2025), die Pflichten für Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck (GPAI; seit 2. August 2025) und die Transparenzpflichten des Art. 50 KI-VO (vgl. II. 6.).

4. Verschiebung der Hochrisiko-Fristen

a) Anhang-III-Systeme (Art. 6 Abs. 2 KI-VO)

Für Hochrisiko-KI-Systeme, die aufgrund ihres Einsatzzwecks nach Anhang III erfasst sind — etwa in den Bereichen Bewerberauswahl, Personalbewertung oder Kreditwürdigkeitsprüfung — verschiebt sich der Anwendungsbeginn vom 2. August 2026 auf den 2. Dezember 2027. Damit gewinnen betroffene Organisationen rund sechzehn Monate zusätzliche Zeit für den Aufbau von Risikomanagement, Daten-Governance und technischer Dokumentation.

b) Systeme in regulierten Produkten (Art. 6 Abs. 1 KI-VO)

Für KI-Systeme, die Produkte oder Sicherheitsbauteile von Produkten sind und die bereits unionsrechtlichen Harmonisierungsvorschriften nach Anhang I unterliegen, verschiebt sich der maßgebliche Stichtag auf den 2. August 2028. Diese Systeme unterliegen typischerweise ohnehin einer Drittkonformitätsbewertung; die zusätzliche Frist trägt dem Abstimmungsbedarf mit den sektoralen Regimen Rechnung.

c) Engere Hochrisiko-Einordnung

Über die reine Zeitachse hinaus wird der Hochrisiko-Begriff enger gefasst: KI-Komponenten, die lediglich der Anwenderunterstützung, der Effizienzsteigerung, der Automatisierung oder der Qualitätskontrolle dienen, gelten nur dann als hochriskant, wenn ihr Ausfall oder ihre Fehlfunktion tatsächlich Risiken für Gesundheit oder Sicherheit auslösen kann. Die sorgfältige, dokumentierte Risikobeurteilung im Einzelfall gewinnt dadurch erheblich an Bedeutung: Die Einstufung verlagert sich stärker in die Verantwortung der Organisationen.

d) Kopplung an harmonisierte Normen

Die genannten Daten sind als Rückfalltermine („Backstop“) zu verstehen. Die Anwendbarkeit der Hochrisiko-Pflichten wird stärker an die Verfügbarkeit harmonisierter Normen und unterstützender Werkzeuge gekoppelt. Da solche Normen erfahrungsgemäß erst mit geringem Vorlauf zum jeweiligen Stichtag vorliegen, bleibt der gewonnene Zeitraum ein Umsetzungsfenster und keine Pause. Wer ihn nicht nutzt, steht Ende 2027 vor demselben Problem, dann jedoch bei knapperer Beratungskapazität am Markt.

5. Weitere materielle Anpassungen

a) KI-Kompetenz (Art. 4 KI-VO)

Bislang war umstritten, welches KI-Kompetenzniveau Unternehmen bei ihren Beschäftigten sicherzustellen haben.

Künftig müssen Anbieter und Betreiber lediglich Maßnahmen zur Förderung von KI-Kompetenz ergreifen; ausdrücklich klargestellt wird, dass ein bestimmter individueller Wissensstand nicht garantiert werden muss. Schulungen, Sensibilisierung und interne Leitlinien bleiben praktisch bedeutsam, das Risiko einer Pflichtverletzung allein wegen vermeintlich unzureichender Einzelkenntnisse sinkt jedoch. Der gewonnene Spielraum für risikoorientierte Schulung ist zugleich Chance und Risiko — mehr individuelles Ermessen bedeutet auch mehr Verantwortung für eine belastbare Priorisierung.

b) Erleichterungen für KMU und die neue Kategorie „Small Mid-Caps“

Neu eingeführt wird die Unternehmenskategorie der „Small Mid-Caps“ (SMC): Hierzu zählen künftig Unternehmen oberhalb der klassischen KMU-Schwelle, die aber noch nicht als Großunternehmen gelten. Ihre Pflichten werden denen von KMU teilweise gleichgestellt. Vorgesehen sind eine vereinfachte technische Dokumentation, Erleichterungen bei Qualitätsmanagementsystemen, privilegierter Zugang zu Reallaboren und eine stärkere behördliche Unterstützung; auch bei Sanktionen sollen die wirtschaftlichen Auswirkungen stärker berücksichtigt werden.

c) Abbau von Doppelregulierung

Um das Nebeneinander von Produktsicherheits- und KI-Vorschriften zu verringern, wird die Kommission ermächtigt, Anforderungen der KI-Verordnung dort einzuschränken, wo bereits sektorale Regelungen ein gleichwertiges oder höheres Schutzniveau gewährleisten. Konformitätsbewertungsverfahren sollen enger mit bestehenden Produktregimen verzahnt werden. Besonders relevant ist dies für hoch regulierte Branchen — Medizinprodukte, Maschinenbau, Automobil- und Luftfahrtindustrie —, in denen Mehrfachprüfungen und redundante Dokumentation reduziert werden sollen, ohne das Schutzniveau abzusenken.

d) Erweiterte Rechtsgrundlagen zur Bias-Erkennung

Zur Erkennung und Korrektur von Verzerrungen wird die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 DS-GVO erleichtert, soweit dies zur Erkennung und Vermeidung von Diskriminierungsrisiken unbedingt erforderlich ist. Diese erweiterte Erlaubnis lässt die übrigen datenschutzrechtlichen Pflichten unberührt: Wer verarbeiten darf, hat weiterhin sämtliche flankierenden Anforderungen der DS-GVO zu erfüllen.

e) Neue Verbotstatbestände (Art. 5 KI-VO)

Der Katalog verbotener Praktiken wird um zwei Tatbestände erweitert, die ab dem 2. Dezember 2026 gelten: Das Anbieten oder Einsetzen von KI-Systemen zur Erzeugung realistischer, nicht einvernehmlicher intimer Darstellungen identifizierbarer Personen (sog. „Nudify“-Anwendungen) sowie — umfassend verboten — Systeme zur Darstellung des Missbrauchs von Kindern. Erfasst werden generative Dienste, sofern eine entsprechende Zweckbestimmung besteht oder eine relevante Nutzung vorhersehbar ist und keine Schutzmechanismen vorgesehen sind.

f) Stärkung des AI Office

Die Erleichterungen auf der Pflichtenseite gehen mit einer deutlich gestärkten Aufsicht einher. Das AI Office erhält zusätzliche Ressourcen, neue Zuständigkeiten und weitreichende Ermittlungsbefugnisse. Diese müssen verhältnismäßig sein und unterliegen gerichtlicher Kontrolle; in Betracht kommen umfangreiche Auskunftersuchen bis hin zu durchsetzbaren Vor-Ort-Prüfungen. Die Reform ist daher weniger als De-Regulierung denn als Verschiebung hin zu gezielterer und wirksamer durchsetzbarer Regulierung zu lesen.

g) Verlängerte Frist für KI-Reallabore (Art. 57 KI-VO)

Die Frist der Mitgliedstaaten, mindestens ein nationales KI-Reallabor betriebsbereit einzurichten, wird auf den 2. August 2027 verlängert. Reallabore sollen insbesondere KMU und Small Mid-Caps einen geschützten Erprobungsraum bieten und stehen damit in engem Zusammenhang mit den Mittelstandserleichterungen (vgl. II. 5. b.).

6. Fortgeltende Pflichten trotz der Verschiebung

a) Transparenzpflichten (Art. 50 KI-VO)

Von den Verschiebungen ausdrücklich ausgenommen sind die Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-VO. Diese greifen unverändert ab dem 2. August 2026. Anbieter haben Nutzende über die Interaktion mit einem KI-System zu informieren und KI-generierte Inhalte maschinenlesbar zu kennzeichnen. Betreiber müssen Deepfakes sowie KI-generierte Texte zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse offenlegen. Verstöße können mit Geldbußen von bis zu 15 Mio. EUR oder 3 % des weltweiten Jahresumsatzes geahndet werden.

b) Kennzeichnung KI-generierter Inhalte

Für Bestandssysteme sieht Art. 50 Abs. 2 KI-VO einen kurzen Übergang vor: Die Kennzeichnungspflicht für bereits im Markt befindliche generative Systeme greift zum 2. Dezember 2026. Die praktische Konsequenz ist erheblich, weil die Transparenz- und Kennzeichnungspflichten anders als die Hochrisiko-Anforderungen kein mehrjähriges Umsetzungsfenster kennen und unmittelbar kundengerichtete Anwendungen betreffen.

III. Praktische Implikationen

Die gewonnene Zeit sollte strukturiert genutzt werden. Sinnvoll ist zunächst eine vollständige Erfassung aller eingesetzten und entwickelten KI-Systeme (Inventarisierung), gefolgt von einer belastbaren Einordnung nach der — nunmehr engeren — Hochrisiko-Systematik. Für Systeme in den Anhang-III-Bereichen empfiehlt sich der frühzeitige Aufbau von Risikomanagement, Datenqualitätsbewertung und technischer Dokumentation, ausgerichtet auf den 2. Dezember 2027 als Umsetzungsziel, nicht als Ruhepunkt.

Parallel sind die sofort geltenden Pflichten zu adressieren: die Transparenz- und Kennzeichnungspflichten des Art. 50 KI-VO ab dem 2. August 2026 sowie die zum 2. Dezember 2026 wirksamen neuen Verbote. Flankierend sollten Einkaufs-, Lizenz- und Dienstleistungsverträge um Rollenverteilung, Dokumentationszulieferung, Kennzeichnung, Auditrechte, Haftung und Freistellung ergänzt werden. Zu beachten ist ferner die nationale Umsetzungsebene: In Deutschland übernimmt die Bundesnetzagentur ab dem 2. August 2026 die zentrale KI-Aufsicht auf Grundlage des KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetzes (KI-MIG). Diese nationale Zuständigkeit ergibt sich nicht aus dem Digital-Omnibus selbst, ist für die Praxis aber unmittelbar relevant.

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Am 24. Juli 2026 wurde die Verordnung (EU) 2026/1744 – die sogenannte „Digital-Omnibus-Verordnung zur KI“ – im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht; sie ist am 27. Juli 2026 in Kraft getreten (Verordnung (EU) 2026/1744, [EUR-Lex](#)). Es handelt sich um die erste Änderung der KI-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1689) seit deren Verabschiedung im Jahr 2024. Das Kernstück der Reform sind gezielte Verschiebungen zentraler Umsetzungsfristen für Hochrisiko-KI-Systeme: Die Pflichten nach Art. 6 Abs. 2 KI-VO (Anhang-III-Systeme) verschieben sich vom ursprünglichen 2. August 2026 auf den 2. Dezember 2027, jene für KI-Systeme in regulierten Produkten nach Art. 6 Abs. 1 KI-VO auf den 2. August 2028. Der allgemeine Anwendungsbeginn der KI-Verordnung am 2. August 2026 bleibt hingegen unverändert; insbesondere die Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-VO greifen unvermindert ab diesem Datum. Über die Fristen hinaus enthält die Änderungsverordnung eine engere Fassung des Hochrisiko-Begriffs, Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen, eine Entschärfung der KI-Kompetenzpflicht (Art. 4 KI-VO) sowie als Gegengewicht eine spürbare Stärkung der zentralen Aufsicht.

In der Gesamtschau geht es in der Zusammenfassung nicht um weniger Regulierung, sondern um gezieltere Pflichten bei wirksamerer Durchsetzung. Offen bleibt, wie schnell die maßgeblichen harmonisierten Normen und Leitlinien vorliegen; von ihrer Verfügbarkeit hängt maßgeblich ab, ob die verlängerten Fristen tatsächlich ein realistisches Umsetzungsfenster eröffnen.

V. Zeitliche Übersicht der Anwendungsfristen

Datum	Regelungsgegenstand
1. August 2024	Inkrafttreten der KI-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1689)
2. Februar 2025	Verbotene Praktiken (Art. 5), KI-Kompetenz (Art. 4)
2. August 2025	GPAI-Pflichten (Kap. V), Governance (Kap. VII), Sanktionsvorschriften (Art. 99 f.)
2. August 2026	Allgemeine Geltung (Art. 113); Transparenzpflichten (Art. 50) – nicht verschoben
2. Dezember 2026	Neue Verbote nach Art. 5 (Nudify/CSAM); Ende der Kennzeichnungs-Übergangsfrist für Bestandssysteme (Art. 50 Abs. 2)
2. August 2027	Verlängerte Frist für nationale KI-Reallabore (Art. 57); Konformität von Alt-GPAI-Modellen (Art. 111 Abs. 3)
2. Dezember 2027	Hochrisiko-Systeme nach Anhang III (Art. 6 Abs. 2) – verschoben
2. August 2028	Hochrisiko-Systeme in regulierten Produkten / Anhang I (Art. 6 Abs. 1) – verschoben

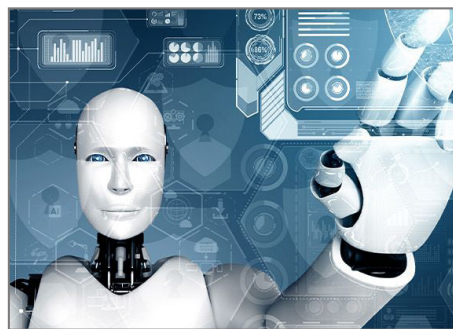
Seminartipps zum Arbeitspapier

Fortbildung zum KI-Datenschutz-Experten (AI-Privacy-Expert) GDDcert. EU

Mit der KI-Verordnung steht der Rahmen für den Einsatz von KI in Europa. Gemäß Art. 4 der KI-Verordnung müssen Unternehmen als Betreiber von KI-Systemen dafür Sorge tragen, dass ihre Beschäftigten und Dritte über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen. Diese Verpflichtung schließt insbesondere Kompetenzen im Datenschutz ein. Betreiber wird jedes Unternehmen, das KI in irgendeiner Form einsetzt.

Angesichts der komplexen Regelungen der KI-Verordnung, die neben die DS-GVO treten und mit dieser zusammenspielen, bedarf es für KI-Verantwortliche einer qualifizierten Fortbildung für alle Beschäftigten, die mit der Planung und dem Einsatz von KI betraut sind, die für die Bedingungen von Arbeitsverhältnissen von Bedeutung sind. Nur so können Sie einen DS-GVO- und KI-VO-konformen Einsatz von KI ermöglichen und Bußgelder oder Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen vermeiden.

Weitere Infos finden Sie [hier](#).



Summit Art Creations - stock.adobe.com

Datenschutz und Künstliche Intelligenz

Künstliche Intelligenz und Datenschutz: Rechtssicherer Einsatz mit der KI-Verordnung

Der Begriff „Künstliche Intelligenz“ ist momentan in aller Munde. Es wird die nächste Stufe der wirtschaftlichen Transformation beschworen und es findet eine enorme Ausrichtung von finanziellen Mitteln auf die weitere Entwicklung und den Einsatz von künstlicher Intelligenz statt. Viele (auch kleinere und mittlere) Unternehmen stellen sich momentan – zu Recht – die Frage, ob diese schnell auf dieses Thema setzen sollten um nicht ins Hintertreffen zu geraten.

Damit ist auch der Datenschutz gefordert, diese hochkomplexe Technologie zu begleiten und die Risiken für die Betroffenen handhabbar zu halten. Zusätzlich kommt mit der KI-Verordnung, die am 01. August 2024 in Kraft getreten ist und deren Übergangsfristen schrittweise bis 2026 ablaufen eine weitere Regulierung für diese Art der Technologie.

Weitere Infos finden Sie [hier](#).



Smile Studio AP - stock.adobe.com

DataAgenda

ist das Lösungsportal zum Datenschutzrecht und fokussiert sich auf die inhaltlichen Entwicklungen in diesem Feld. Das DataAgenda-Experten-Team bietet News, Tools und Tipps rund um den Datenschutz.

Datakontext

ist einer der führenden Fachinformationsdienstleister in den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit und bietet Kompetenz aus einer Hand: Fachbücher, Fachzeitschriften und Seminare, Zertifizierung und Beratung.

Autoren

Prof. Dr. Rolf Schwartmann

Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD), Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht (TH Köln) und Mitglied der Datenethikkommission.



Dr. Tobias Jacquemain, LL.M. (GDD e.V.)

Promotion zum Schadensersatz für Datenschutzverstöße nach Art. 82 DS-GVO und Lehrbeauftragter an der Universität zu Köln, an der Technischen Hochschule (TH) Köln sowie an der TH Georg Agricola in Bochum.

